

und Behandlungsmaßnahmen zu geben. Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.

1. Wesentlicher Bestandteil des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug ist die zielgerichtete und langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug zu Entlassenden in das gesellschaftliche Leben (vgl. z. B. §§2 Abs. 2, 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 30 Abs. 1), die im §56 geregelt wird (s. dazu auch Anl. 21).

Die Vorbereitung der Wiedereingliederung der zu entlassenden Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben ist mit der generell gestellten Aufgabe, die Strafgefangenen so zu erziehen, daß sie nach der Entlassung aus dem Strafvollzug die Gesetze des sozialistischen Staates einhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt gestalten, unmittelbar verknüpft. Das ergibt sich u. a. auch aus §39 Abs. 3 StGB, der die Vorbereitung der Wiedereingliederung der Bestraften in die Gesellschaft als grundsätzliche Aufgabe der Freiheitsstrafe bestimmt. Sie ist mit Beginn der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug gestellt. Ausgehend von der prinzipiellen Bedeutung, die der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben im Rahmen der Gestaltung des Vollzuges der Strafen beizumessen ist, beinhaltet § 56 die Regelung der Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben.

2. Die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erfolgt im Erziehungsprozeß mit den Strafgefangenen (vgl. dazu z. B. §20 Abs. 1 und §30 Abs. 1) und auch durch Maßnahmen, die der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug zu Entlassende seinen Wohnsitz hat, dienen. Die Anforderungen, Aufgaben und Verantwortlichkeit für die Wiedereingliederung sind im Wiedereingliederungsgesetz festgelegt. In seinem § 1 wird die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger als gesamtgesellschaftliches Anliegen charakterisiert. Den Ansprüchen, die sich daraus für die Vorbereitung der